

SATZUNG

des

KREISSENIORENRATES SCHWÄBISCH HALL

§ 1

NAME UND SITZ

- (1) Die auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Landkreis Schwäbisch Hall schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen
KREISSENIORENRAT SCHWÄBISCH HALL
zusammen.
- (2) Der Kreissenorenrat Schwäbisch Hall ist Mitglied des Landessenorenrates Baden-Württemberg.
- (3) Innerhalb des Kreissenorenrates behalten die Mitglieder ihre Selbstständigkeit.
- (4) Der Kreissenorenrat hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

- (1) Der Kreissenorenrat tritt für die Interessen und Belange älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich insoweit als Forum für Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet.
- (2) Der Kreissenorenrat macht Öffentlichkeit, Politiker, staatliche und kommunale Behörden sowie Kirchen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
- (3) Der Kreissenorenrat informiert ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten und sorgt für ihre Beratung.
- (4) Der Kreissenorenrat bemüht sich um die Koordinierung der Maßnahmen für die ältere Generation und der Aktivitäten aus dem Kreis der Mitglieder.
- (5) Der Kreissenorenrat arbeitet mit dem Landkreis sowie mit den ihm angehörenden Städten und Gemeinden zusammen. Er wirkt auf die Bildung von Ortssenorenräten und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen hin.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Kreissenorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Kreissenorenrat unterhält keine eigenen Einrichtungen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977, BGBl. S. 613 ff.).

- (2) Die Mittel des Kreissenorenrates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (nach § 7(1) a-e) können zur Deckung ihrer Aufwendungen in Ausübung der Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) erhalten, sofern finanzielle Mittel dafür vorhanden sind. Dies gilt sinngemäß auch für Mitglieder, die im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes tätig werden.
Über diese pauschale Tätigkeitsvergütung und seine Höhe beschließt der Vorstand (nach § 7 (1) a-i) auf Antrag des Vorsitzenden.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreissenorenrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Kreissenorenrates sind juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Sinne von § 1 Abs. 1 tätig sind.
- (2) Mitglieder des Kreissenorenrates können werden:
- a) Organisationen im Landkreis Schwäbisch Hall, die auf dem Gebiet der Altenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generationen tätig sind.
 - b) Altenclubs, Seniorenkreise und sonstige Vereinigungen und Verbände sowie Einrichtungen für ältere Menschen.
 - c) Heimbeiräte.
 - d) Altenbegegnungsstätten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären; sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Kreissenorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt.

Ein solcher Beschlussvorschlag des Vorstandes ist dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

ORGANE

Organe des Kreissenorenrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Kreissenorenrates ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem ehrenamtlichen Delegierten der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung des Kreissenorenrates und ihre Änderungen sowie über die Auflösung des Kreissenorenrates.
 - b) Empfehlungen für die Arbeit des Kreissenorenrates.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Revisionsberichts.
 - e) Entlastung des Vorstandes (§ 7)
 - f) Wahl des Vorstandes (§ 7)
 - g) Wahl zweier Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung auf die Dauer von 3 Jahren.

- h) Entscheidung über
 - aa) Anträge nach § 4 Abs. 3
 - bb) den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 5

- (4) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.
Einladungen mit Tagesordnung hierzu sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zu übersenden.

- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.

- (7) Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (8) Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Kreissenioresrates bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Darauf ist in der Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 7

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier und
 - e) den Kreisbeauftragten für offene Altenhilfe als dem geschäftsführenden Vorstand, und
 - f) bis zu 25 Beisitzern
sowie - mit beratender Stimme -

- g) der Vertretung aus der Altenhilfe-Fachberatung des Landkreises
- h) je einem Vertreter des Landkreises Schwäbisch Hall und der Großen Kreisstädte Crailsheim und Schwäbisch Hall sowie
- i) einem Vertreter der anderen Städte und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall.

Die Vorstandsmitglieder nach a) - d) und f) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle diese Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die unter h) und i) aufgeführten Vertreter werden von den kommunalen Gebietskörperschaften benannt.

- (2) Wenn und soweit im geschäftsführenden Vorstand (Abs. 1a) bis d)) nicht schon vertreten, sollen durch Beisitzer (Abs.1e))vertreten sein:
 - a) Die Organisationen der Freien Wohlfahrtsverbände

Arbeiter-Samariter-Bund	mit 1
Arbeiterwohlfahrt	mit 2
Caritas	mit 2
Deutsches Rotes Kreuz	mit 3
Diakonie	mit 4
 - b) die Altenbegegnungsstätten mit 1
 - c) die Heimbeiräte mit 1
 - d) die in der Altenarbeit tätigen Verbände u. Organisationen mit 3
 - e) die nicht durch Beisitzer nach a) vertretenen Altenclubs, Seniorenkreise, und Altenvereine mit 3
 - f) die Orts-, Stadt seniorenräte, Senioren-genossenschaften und vergleichbare Netzwerke mit je 1 bis insg. max. 5 Beisitzern
- (3) Der Kreisseniorerrat wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten durch den Vorsitzenden sowie jeden seiner beiden Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
- (6) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorstand im Sinne von § 7 Abs. 1 festgelegt.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens 2mal jährlich, einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich

begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder vorliegt.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der in Abs. 1 a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- (10) Der Vorstand kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

§ 8

FINANZEN

- (1) Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenorenrates sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
- (2) Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor (§ 6 Abs. 3, c)).
- (3) Alle Mittel des Kreissenorenrates sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist (§ 6 Abs. 3, d)).
- (4) Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§ 9

GESCHÄFTSJAHR

Rechnungs- und Geschäftsjahr des Kreissenorenrates ist das Kalenderjahr.

§ 10

Kontaktstelle

Der Kreissenorenrat richtet im Landratsamt Schwäbisch Hall eine Kontaktstelle ein.

§ 11**Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Kreissenioresrates Schwäbisch Hall entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit und nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6 Abs. 8.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissenioresrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Kreisorganisationen der Freien Wohlfahrtsverbände nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel verteilt. Sie haben es ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zu verwenden.

§ 12**INKRAFTTRETEN**

Vorstehende Satzung trat mit Wirkung vom 10. September 1990 in Kraft; sie wurde von der Mitgliederversammlung am 10. September 1990 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 13.07.2015 um § 3 (3), § 7 (1) und § 7 (2) f) ergänzt.

Schwäbisch Hall, den 13. Juli 2015

Vorsitzende/r

Schriftführer(in)